

STATUTEN DES FRAUENVEREINS ITTIGEN (FVI)

Vom 2. März 2020, teilrevidiert am 27. März 2023

I. NAME, SITZ UND ZWECK

1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen "FRAUENVEREIN ITTIGEN", nachfolgend FVI genannt, besteht seit dem 26. September 1940 ein politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängiger Verein im Sinne des Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Ittigen.

2 ZWECK

Der FVI

- setzt sich für die Belange der Frau ein,
- unterstützt gemeinnützige Einrichtungen und beteiligt sich an Anlässen, soweit Mitglieder, Zeit und Mittel zur Verfügung stehen,
- hilft aktuelle Probleme aufzugreifen und zu deren Lösungen beizutragen,
- fördert die Weiterbildung durch Kurse, Vorträge, Besichtigungen und vermittelt Informationen

II. MITGLIEDSCHAFT

3 MITGLIEDERKATEGORIEN

- Aktivmitglieder ○ ab vollendetem 17. Altersjahr
- Ehrenmitglieder ○ durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- Freimitglieder ○ ab 75. Altersjahr

Die Mitgliedschaft ist Frauen vorbehalten.

Ehren- und Freimitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

4 ERWERB

- Jederzeit durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung, Zahlung des laufenden Jahresbeitrages und Anerkennung der gültigen Statuten. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Neumitglieder gelten als aufgenommen, sobald der Mitgliederbeitrag bezahlt wurde.

5 ERLÖSCHEN

- Der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung.
- Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt wurde.
- Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand zuständig.
- Tod des Mitgliedes

Durch Austritt erlöschen sämtliche Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem FVI.

6 STIMMRECHT

Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder sind gleichermaßen persönlich stimmberechtigt. Bei allen Abstimmungen zählt das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen der Anwesenden (Ausnahme: Art. 16 und 17).

Stichentscheid hat die Vorsitzende.

Bei Wahlen oder geheimen Abstimmungen gilt sinngemäss die gleiche Regelung.

III. VEREINSORGANE

7 VEREINSORGANE SIND:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle

8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FVI.
- Sie findet jährlich mindestens einmal zu Beginn des Kalenderjahres statt und wird durch den Vorstand unter der Bekanntgabe der Traktandenliste 20 Tage vor Termin einberufen.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn dies 1/5 der eingeschriebenen Mitglieder, oder die Revisionsstelle dies verlangt (Stichtag: 1. Februar des laufenden Kalenderjahres).
- Die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin mit Stichentscheid.
- Eine durch Mitglieder verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innert Monatsfrist stattzufinden.
- Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet / genehmigt:
 - Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - Jahresbericht Präsidentin
 - Jahresrechnung
 - Wahlen: -- Präsidentin
 - Vorstand
 - Revisionsstelle
 - Budget, Mitgliederbeiträge
 - über Statuten und Reglemente und deren Änderungen
 - über ausserordentliche Ausgaben, welche den Gesamtbetrag von Fr. 8'000.—/Jahr übersteigen
 - Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes

9 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und mindestens 4 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst.

- Die Amtsdauer der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig, jedoch gesamthaft auf zwölf Jahre beschränkt.
- Wird ein Vorstandsmitglied als Präsidentin gewählt, werden die Jahre als Mitglied des Vorstandes nicht auf die Präsidialzeit angerechnet.

- Kompetenzen:
 - Vertretung des FVI nach aussen (rechtsverbindlich unterzeichnet die Präsidentin oder Vizepräsidentin gemeinsam mit der Sekretärin oder der Kassierin).
 - Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen
 - Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
 - Beschlussfassung über Finanzgeschäfte bis zu einem Betrag von maximal Fr. 8'000.—/Jahr
 - Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung und Erstellen der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des Budgets sowie Vollzug derer Beschlüsse
 - Kontrollführung der Ressorts
 - Verfassen von Pflichtenheften
 - Organisation und Durchführung von Kursen, Vorträgen, Besichtigungen etc.

10 REVISIONSSTELLE

- Sie besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung des FVI nach kaufmännischen Grundsätzen und stellen der Mitgliederversammlung schriftlich Antrag.
- Die Wahlbedingungen für die Revisorinnen sind identisch mit denjenigen des Vorstandes.

11 RESSORTS

11.1 Brockenstube

- Entgegennahme gespendeter Gebrauchsgegenstände und deren Verkauf
- Verwendung des Erlöses für gemeinnützige Zwecke gemäss Art. 13
- Die Verantwortlichen der Brockenstube stellen eigene Regeln auf; diese haben sich an die Zweckbestimmungen des FVI zu halten und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des FVI.

11.2 Kleiderbörse

- Entgegennahme der Kleider und deren Verkauf in Kommission
- Verwendung des Erlöses für gemeinnützige Zwecke gemäss Art. 13
- Die Verantwortlichen der Kleiderbörse stellen eigene Regeln auf; diese haben sich an die Zweckbestimmungen des FVI zu halten und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des FVI.

11.3 Ressorts

- Für allenfalls neu gegründete Ressorts gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen.

IV. FINANZEN

12 MITTEL / VEREINSVERMÖGEN

Die finanziellen Mittel des FVI werden beschafft durch

- ordentliche jährliche Mitgliederbeiträge,
- Einnahmen aus den Ressorts
- Erlös aus Veranstaltungen,
- diverse freiwillige Zuwendungen,
- allfällige Vermögenserträge.

Rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin kollektiv mit der Kassierin. Für den laufenden Zahlungsverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

13 VERWENDUNG

Allfällige Überschüsse werden als Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen und Institutionen eingesetzt.
Höhe und Verwendungszweck unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

14 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des FVI haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftbarkeit von Mitgliedern für Vereinsschulden wird ausgeschlossen.

15 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**16 VEREINSAUFLÖSUNG**

Zur Vereinsauflösung und Bestimmung des Verwendungszwecks eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens bedarf es des qualifizierten Mehrs von 3/4 der eingetragenen Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen!

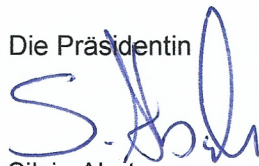
17 STATUTENÄNDERUNG

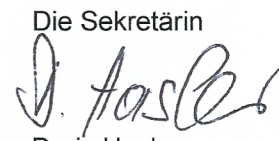
Für die Statutenänderung bedarf es der 2/3 -Mehrheit der an der Mitgliederversammlung Anwesenden.

18 INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 2. März 2020. Sie sind an der Mitgliederversammlung vom 27. März 2023 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

FRAUENVEREIN ITTIGEN

Die Präsidentin

Silvia Abate

Die Sekretärin

Doris Hasler